



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Bei Änderungen im Status eines Mitglieds, die sich auf Beiträge im Sinne dieser Beitragsordnung auswirken, muss eine Änderungsmeldung erfolgen. Diese Änderungsmeldung geht an den 1. Vorsitzenden, der entsprechende Schritte in die Wege leitet und die Mitteilung ablegt.

Änderungsmeldungen, die nicht nach dem oben beschriebenen Verfahren eingehen, sind mit dem Hinweis auf diese Beitragsordnung abzuweisen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1) Allgemeines

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- b) Eine anteilige Erstattung bzw. Verrechnung beim Eintritt in den Verein, Kündigung der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss aus dem Verein ist nicht möglich.
- c) Die Beiträge sind beim Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres fällig und werden nach der jährlichen Mitgliederversammlung erhoben.
- d) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge vom angegebenen Konto des Mitglieds eingezogen. Wurde eine Änderung der Bankverbindung nicht mitgeteilt und es ergeben sich daraus beim Beitragseinzug Bankgebühren, so werden diese Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- e) Ändern sich die Voraussetzungen für die Beitragsfestlegung, wird diese Änderung erst zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres berücksichtigt. Auch hier gilt der Grundsatz der jährlichen Festlegung.
- f) Zu einer Familienmitgliedschaft zählen folgende Personen:
 - Ehepartner oder in einer eheähnlichen Partnerschaft lebende
 - alle minderjährigen Kinder des Haushalts

Wird ein Antrag auf Familienmitgliedschaft gestellt, so sind dem Vorstand Name, Vorname und Geburtsdatum aller im Haushalt lebenden Personen gesondert mitzuteilen.

2) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- a) Beiträge
 - 10 € Einzelmitgliedschaft
 - 15 € Familienmitgliedschaft
- b) Beitragsfreie Mitglieder
 - nicht volljährige Mitglieder in einer Familienmitgliedschaft
 - volljährige Mitglieder, die eine schulische/ berufliche Ausbildung absolvieren, Studierende und Freiwillige Dienste Leistende
 - Ehrenmitglieder
- c) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – müssen die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit oder die Beitragsermäßigung unaufgefordert durch entsprechende Bescheinigungen oder schriftliche Erklärung nachweisen.

Liegt ein Nachweis nicht vor, wird zum Beginn des Geschäftsjahres der reguläre Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser wird, falls keine andere Bankverbindung in Verbindung mit einer Einzugsermächtigung vorliegt, vom bisher hinterlegten Konto der Mitgliedschaft eingezogen. Eine Änderung ist erst zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres möglich. Im Streitfall entscheidet der Beirat.